

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	96. IFRS-FA / 25.01.2021 / 08:00 – 09:00 Uhr
TOP:	01 – IFRS 17 Versicherungsverträge
Thema:	Draft Endorsement Advice zu IFRS 17
Unterlage:	96_01_IFRS-FA_IFRS17_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
96_01	96_01_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
96_01a	96_01a_IFRS-FA_IFRS17_DEA_ DRSC-Anschreiben_nurFA	DRSC-Anschreiben/Cover Letter zu DEA (Entwurf) (Unterlage nicht öffentlich)
96_01b	96_01b_IFRS-FA_IFRS17_DEA_ DRSC-Antworten_nurFA	DRSC-Antworten zum DEA (Entwurf 2) (Unterlage nicht öffentlich)
96_01c	96_01c_IFRS-FA_IFRS17_AG_ nurFA	Protokoll der DRSC-AG-Konferenz am 15.01.2021 (Unterlage nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 20.01.2021.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll die Diskussion des Entwurfs der Indossierungsempfehlung zu IFRS 17 (*Draft Endorsement Advice*, nachfolgend: DEA) abschließend. Dem IFRS-FA werden dazu die Erkenntnisse aus der jüngsten Videokonferenz der DRSC-AG „Versicherungen“ vorgestellt.
- 3 Der IFRS-FA wird gebeten, sein **Meinungsbild zum DEA abzurunden** und den vorliegenden zweiten Entwurf (zugleich endgültiger Vorschlag) zur **Beantwortung der Fragen** des DEA **nebst Entwurf eines DRSC-Anschreibens zu finalisieren** (Unterlagen **96_01a/b**). Die Kommentierungsfrist gegenüber EFRAG endet am 29.1.2021.

3 Aktivitäten zu IFRS 17 seit dessen erstmaliger Verabschiedung

(zuletzt dargestellt in der Covernote/Unterlage 94_01, dort Kap. 3)

4 Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA)

(zuletzt dargestellt in der Covernote/Unterlage 94_01, dort Kap. 4)

5 Erörterung des DEA im DRSC

5.1 Erstdiskussion im IFRS-FA

4 In der 91. Sitzung (19.11.2020) wurde der IFRS-FA über die Inhalte und Aussagen des DEA erstmals informiert und hat in der anschließenden Erstdiskussion folgende Meinung geäußert:

- Die vorläufige Position der EFRAG sei deshalb zu bemängeln, weil EFRAG keine Schlussfolgerung vornehme, ob IFRS 17 wegen der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift insgesamt nicht indossierungsfähig sei oder trotz dieser Regelung zur Indossierung empfohlen werde. Es werde nicht einmal die entsprechende Frage, die als äußerst essenziell erachtet wird, an die Konstituenten gestellt.
- Zur Gegenüberstellung von Vorteilen und Nachteilen der Jahreskohorten-Vorschrift wäre eine Bewertung und Gewichtung geboten, um zu einem Gesamtvotum zu gelangen – was EFRAG aber nicht vorgenommen hat. (Daher beabsichtigt der IFRS-FA, sich in der weiteren Befassung mit der DEA darauf zu konzentrieren, um die negativen Argumente bzgl. Jahreskohorten zu vertiefen und zu entkräften.)
- In der Diskussion um die Indossierung von IFRS 17 ist eine kritische Situation zu erkennen, die von erheblicher Tragweite für die IFRS insgesamt und damit für Unternehmen aller Branchen sei. Es ist offensichtlich, dass die derzeitige Position von EFRAG eine Indossierung von IFRS 17 in seiner Gesamtheit offenbar weder empfehle noch ablehne. In der Konsequenz stehe damit die Indossierung einer geänderten, somit EU-spezifischen Fassung des IFRS 17 implizit im Raum (sog. carve-outs/carve-ins) – was für sich genommen absolut unerwünscht wäre –, die u.U. auch eine vorherige Änderung der IAS-Verordnung bedinge – was gleichfalls strikt abzulehnen sei. Solange EFRAG kein Votum formuliere, werde die Abwägung der Argumente für und gegen eine Indossierung absehbar auf die nachfolgende politische Ebene abgewälzt.
- Aus diesen Gründen und mit dem bereits jetzt klar unterstützten Ziel, eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung zu erreichen, erscheint dringend notwendig, dass sich Unternehmen aller Branchen zu diesem Indossierungsverfahren äußern – und gegenüber EFRAG sowie politischen Gremien und Entscheidungsträgern deutlich machen, dass die Indossierung von IFRS 17 im Speziellen und eine unveränderte Akzeptanz der IFRS im Allgemeinen in der EU essenziell und unverhandelbar seien. Andernfalls werde die IFRS-Anwendung in Europa dauerhaft Schaden nehmen.



- Letztlich sollte klar geäußert werden, dass trotz der Bedenken bzgl. Jahreskohorten eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung dringend geboten sei.

5 Der IFRS-FA bat die DRSC-AG „Versicherungen“ um anschließende Befassung. Hierfür wurde die AG konkret gebeten, sich primär mit dem Cover Letter und Annex 1, also mit der Diskussion rund um Jahreskohorten zu befassen. Der IFRS-FA hält – identisch zur Sichtweise des IASB – diese Regelung zwar nicht für ideal, jedoch als bestmöglichen Kompromiss; eine alternative, allseits akzeptierte Lösung konnte in jahrelangen Debatten nicht gefunden werden. Deshalb sei wünschenswert, wenn in der weiteren Diskussion (insb. in der AG) herausgearbeitet werde, inwieweit die Argumente gegen die Jahreskohorten entkräftet werden können.

5.2 Erörterungen in der DRSC-AG

6 Wunschgemäß hat die DRSC-AG den DEA in zwei Videokonferenzen im November 2020 diskutiert. Die AG hat dabei folgende wesentlichen Aussagen getroffen:

- Die AG bekräftigt die grundsätzliche Unterstützung und Zielrichtung einer baldigen, uneingeschränkten Indossierung von IFRS 17.
- Es ist essenziell, dass die Indossierung so erfolgt, dass eine rechtzeitige Anwendung von IFRS 17 zum 1.1.2023 sichergestellt ist.
- Den „anderen Regelungen in IFRS 17“ und ihrer Indossierung wird zugestimmt.
- Die „Jahreskohorten-Vorschrift“ in IFRS 17 wird als nicht so kritisch angesehen, dass deshalb ein Indossierungsvorbehalt gerechtfertigt ist. Vielmehr ist trotz dieser Regelung die Indossierung von IFRS 17 insgesamt zu befürworten.
- Die von EFRAG aufgeführten Argumente gegen die Angemessenheit der Jahreskohorten-Vorschrift sind aus folgenden Gründen zu entkräften bzw. abzulehnen:
 - Die Behauptung, dass Jahreskohorten zu keiner sachgerechten Disaggregation führen bzw. die Profitabilität unzutreffend abbilden, würde grds. auch für andere Disaggregationsebenen gelten – z.B. Portfolien.
 - Die Behauptung der unzuverlässigen oder ungenauen Profitabilitätsbemessung durch Jahreskohorten-Gliederung ist unzutreffend, da dies für Pricing-, Controlling- und Steuerungszwecke akzeptiert ist und tatsächlich erfolgt. Der Grad der kritisierten Ungenauigkeit hängt zudem erheblich von der konkreten Methode ab, wie Mutualisierungseffekte abgebildet werden. Überhaupt ist die Ungenauigkeit durch Ermessen auch nicht Jahreskohorten-spezifisch, sondern dem IFRS 17 grundsätzlich inhärent – also im Gesamtkontext des Standards nicht spezifisch angreifbar.
 - Insgesamt ist festzustellen, dass die genannten Hauptkritikpunkte zunehmend obsolet sind, da die Jahreskohorten-Regelung mittlerweile implementiert und akzeptiert sind.
 - Gleichfalls ist insgesamt hervorzuheben, dass im Zuge der Indossierungsdiskussion die Akzeptanz einer finalisierten IFRS 17-Regelung höheres Gewicht haben sollte als die – durchaus zutreffende – Kritik an der schlechten Kosten-Nutzen-Relation.

- Abschließend ist einzuwenden: Es ist weiterhin nicht erwiesen, ob irgendeine (bzw. welche) konkrete Erleichterung oder alternative Disaggregationsebene die insgesamt bessere Lösung darstellen würde.
- Sollte die EU bzgl. der Jahreskohorten-Vorschrift eine modifizierte Fassung von IFRS 17 formulieren und indossieren, wären folgende dringlichen Bedingungen zu stellen:
 - Eine solche abweichende IFRS 17-Fassung (EU-Version) sollte nur optional anzuwenden sein.
 - Die EU-Version sollte nur zeitlich begrenzt anwendbar sein, und zwar spätestens bis zu einer potenziellen Überprüfung von IFRS 17 etwa im Rahmen des PIR.
- Im Fall einer EU-Version von IFRS 17 wäre, da andere Versicherer die IASB-Version anwenden, weltweit keine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit gegeben. Ferner wäre ein späterer Übergang von der EU-Version auf die IASB-Fassung mit erheblichen „Übergangs“-Herausforderungen verbunden. Es bestünden also mehrere Gründe, eine potenzielle EU-Version von IFRS 17 dennoch nicht anzuwenden.

7 Das Gesamturteil für die Indossierung von IFRS 17 ist sowohl bzgl. der Jahreskohorten-Vorschrift als auch bzgl. IFRS 17 insgesamt positiv.

5.3 Folgediskussion im IFRS-FA

- 8 Der IFRS-FA wurde über die Diskussionen der DRSC-AG zum *Draft Endorsement Advice* zu IFRS 17 informiert. Der IFRS-FA äußerte sich positiv zu der offenen Diskussion und den klaren Aussagen der AG. Insb. unterstrich der IFRS-FA die Feststellung, dass trotz der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift unverändert keine alternative Aggregationsebene als "bessere Lösung" bekannt und die Jahreskohorten-Vorschrift mittlerweile in Deutschland weitgehend umgesetzt sei und nicht länger ergebnisoffen diskutiert werde.
- 9 Zur Beantwortung der Fragen im DEA äußerte der IFRS-FA volle Zustimmung zu den Formulierungen im bisherigen Antwortentwurf. Der IFRS-FA bat darum, dass die AG noch einige wenige Fragen vertieft und ggf. Antwortvorschläge ergänzt. Zudem betonte der IFRS-FA die Wichtigkeit, dass von deutschen Unternehmen und Organisationen – nicht nur, aber insb. aus der Versicherungsbranche – möglichst viele individuelle Antworten zum DEA an EFRAG übermittelt werden.
- 10 Die AG wurde gebeten, in der Konferenz am 15.1.2021 ausgewählte Fragen nochmals zu besprechen und die bisherigen Antwortvorschläge zu bestätigen (Q10, 11, 12, 18a/b) oder noch fehlende Antworten zu ergänzen (Q2c/3c, 18c, 19a-c).

5.4 Finale Erörterung in der DRSC-AG

- 11 Die AG hat in der Konferenz am 15.1.2021 die zuvor gelisteten. Fragen nochmals diskutiert (AG-Protokoll siehe nicht-öffentliche Unterlage **96_01c**). Zu allen wurde Konsens erreicht und jeweils einvernehmliche Antwortvorschläge formuliert sowie die vorhandenen bestätigt oder in Einzelfällen geringfügig präzisiert.
- 12 Ergänzend gab es in der AG eine kurze Diskussion zu den Aussagen in der Antwort zu Q16. Der bisherige Antwortvorschlag wurde modifiziert.
- 13 Alle zusätzlichen und/oder angepassten Antworten sind in der zweiten Fassung des Entwurfs der DRSC-Antworten (Unterlage **96_01b**) gelb markiert.
- 14 Auf Basis der bisherigen Diskussionen im IFRS-FA und der AG hat die Geschäftsstelle den Entwurf für das Anschreiben / Cover Letter erstellt (Unterlage **96_01a**). Dessen Inhalte und Formulierungen hatte die AG nicht erörtert. Dies soll dem IFRS-FA vorbehalten bleiben.

6 Fragen an den IFRS-FA

- 15 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Ist der IFRS-FA mit dem Wortlaut der Antworten der DRSC-Rückmeldung an EFRAG einverstanden? Wenn nicht, welche Änderungen werden vorgeschlagen?

Frage 2: Ist der IFRS-FA mit dem Wortlaut des Anschreibens/Cover Letter zur DRSC-Rückmeldung an EFRAG einverstanden? Wenn nicht, welche Änderungen werden vorgeschlagen?